



Änderung Nr. 2 und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Leipziger Straße"

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BBl. I S. 2256, par. 5, 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, (BBl. I S. 949), in Verbindung mit der Bauplanverordnung vom 15.09.1977 (BBl. I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BBl. I S. 833) sowie der Massischen Bauordnung in der Fassung vom 16.12.1977 (GBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 06.06.1978 (GBl. I S. 317) sowie der Freistellungsverordnung vom 29.10.1979 (GBl. I S. 234).

- Planzeichen**
- MI Mischgebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - III Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - IV Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - Q,3 Grundflächenzahl (gilt nicht, soweit Kleinbau überbaute Flächen festgesetzt sind)
 - 1,0 Geschossflächenzahl
 - g Geschlossene Bauweise
 - Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
 - Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
 - Öffentliche Parkfläche
 - Strassenverkehrsfläche
 - Fläche für Bahnanlagen
 - Neu zu pflanzende Bäume (Standortrechte Baumarten)
 - Zu erhaltende Bäume
 - Vorhandene Bäume
 - Entfallende Böschungflächen
 - Neu anzulegende Böschungflächen
 - Trafostation
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textfestsetzungen

Vorfürten
Die Vorfürten an der Leipziger Straße sind zu pflastern.

Einfriedigungen
Wegarteneinfriedigungen sind an der Leipziger Straße nicht zulässig.

Solaranlagen
Solaranlagen sind nur als kleinteilige Elemente mit matter, geneigter Oberfläche zulässig.

Es wird beschleunigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Städte von APA 1982 übereinstimmen.

Fulda, den 30.04.1983
Der Magistrat der Stadt Fulda
Katasteramt
In Auftrag:
[Signature]

- Hinweise**
- Vorhandene Gebäude
 - Abzubrechende Gebäude
 - Vorhandene Mauern, Stützmauern und Widerlager
 - Abzubrechende Mauern, Stützmauern und Widerlager
 - Neu zu errichtende Mauern, Stützmauern und Widerlager
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurgrenzen
 - Flurbescheinigung
 - Höhenlinie
 - Höhepunkte (ü.N.N.)

Stützmauern und Steilböschungen bedürfen der Genehmigung der Bauaufsicht. Das gleiche gilt für Abgrabungen und Auffüllungen von mehr als 5 qm Fläche.

In unmittelbarer Nähe der Leipziger-, Buttlar- und der Rurflurstraße sind Lärmemissionen nicht auszumachen. Bei Wohngebäudebauten sind daher Lärm- und Schallschutzmaßnahmen nach der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" (im Bereich bis zu 10 m Abstand von der Straße Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 4; von 10 bis 60 m Abstand von der Straße Schallschutzklasse 3; von 60 bis 200 m Abstand von der Straße Schallschutzklasse 2) und nach der DIN 4109 Ergänzung "Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm" zu treffen.

Im Bereich starker Lärmelastung kann es in Räumen, die öfter und ständig zu lüften sind (z.B. Arbeits- und Schlafräume usw.), notwendig werden, Schallschuttlüftungsanlagen einzubauen. Die Anordnung von Schlaf- und Wohnräumen, Terrassen, Balkonen sowie anderen ruhebedürftigen Plätzen und Räumen der neu zu errichtenden Gebäude sind nur im "Lärmschatten" zulässig.

- I. Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes der Änderung Nr. 2 zum B-Plan Nr. 27 Fulda, den 21.10.1983**
- Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. NAEHRIG
Stadtbaurat
- II. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.6.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Änderung Nr. 2 zum B-Plan Nr. 27 beschlossen. Der Beschluß wurde am 29.6.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Fulda, den 21.10.1983**
- Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister
- III. Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BauG an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 10.4.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 15.4.1982 bis 17.5.1982 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorwurfs haben. Fulda, den 21.10.1983**
- Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister
- IV. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 27 der Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 27 mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 7.7.1983 bis 8.8.1983 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.6.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. Fulda, den 21.10.1983**
- Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. NAEHRIG
Stadtbaurat
- V. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauG am 17.10.1983 den Bebauungsplan Nr. 27 die Änderung Nr. 2 zum B-Plan Nr. 27 als Satzung beschlossen. Fulda, den 21.10.1983**
- Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister

VI. Genehmigungsurkunde GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 13.01.1984 34-61d04-01 (07) KASSEL, DEN 13.01.1984 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG GEZ. DOERING

VII. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Änderung Nr. 2 zum B-Plan Nr. 27 wurde am 26.01.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 27 der Änderung Nr. 2 zum B-Plan Nr. 27 dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 27 der Änderung Nr. 2 zum B-Plan Nr. 27 rechtsverbindlich. Fulda, den 27.01.1984

Der Magistrat der Stadt Fulda
(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER
Oberbürgermeister